



Islamische Finanzierung und deutsches Aufsichtsrecht

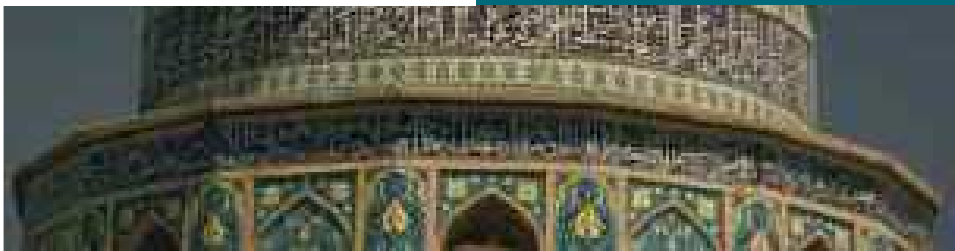
Dr. Johannes Engels, BaFin
Peter Scherer, Clifford Chance

Frankfurt am Main, 24. April 2012



CLIFFORD
CHANCE

ILF-Tagung
Islamic Banking and Finance



Worüber reden wir?...

- I. Einführung
- II. Deutsches Aufsichtsrecht
- III. Islamische Finanzprodukte und ihre aufsichtsrechtliche Qualifikation
 - 1. *Mudaraba* (Teilhaberschaft)
 - 2. *Musharaka* (Partnerschaft)
 - 3. *Ijara* (Leasing)
 - 4. *Sukuk* (Anleihen/Urkunden)
 - 5. *Quard Hassan* (unverzinslicher Kredit)
- IV. Bisherige praktische Relevanz
- V. Fazit

I. Einführung (1)

- Prägende **Prinzipien** des *Islamic Banking and Finance*
 - Zinsverbot (*Riba*).
 - Spekulationsverbot (*Gharar*).
 - Verbot des Glücksspiels (*Maysir*).
 - Verbot nicht *Sharia*-konformer Investitionen (*Haram*), sprich solcher, die nicht im Einklang mit dem islamischen Recht stehen.

I. Einführung (2)

■ **Strukturmerkmale** islamischer Finanzprodukte

- Soziale Verantwortung; Wohl der Gemeinschaft steht im Vordergrund.
- Teilung von Gewinn und Verlust (*Profit and Loss Sharing*).
- Risikoverteilung zu Lasten der Geldgeber.
- Geld dient als Tauschmittel und hat keinen eigenständigen Wert; Kapital ist keine selbstarbeitende Anlage.
- Finanzierungstechniken setzen an konkretem Finanzierungsgegenstand an (*Asset-backed Financing*).

I. Einführung (3)

■ Potential des *Islamic Banking and Finance*

- Entwicklung der islamischen Finanzindustrie:
 - Über 350 islamische Banken weltweit sowie zahlreiche weitere konventionelle Banken, welche islamische Finanzprodukte anbieten (sog. *Islamic windows*).
 - Ca. USD 1 Bill. sind in *Sharia*-konformen Finanzprodukten angelegt.
 - Jährliche Wachstumsrate von geschätzten 10 - 15 %.
- Ca. vier Millionen Muslime leben in Deutschland mit einem geschätzten Gesamtvermögen von EUR 18 - 25 Mrd. und einem jährlichen Sparvermögen von ca. EUR 1,6 Mrd.
- Hohe Investitionskapazitäten in islamisch geprägten rohstoffreichen Ländern.
- Zunehmendes Misstrauen der Anleger in angelsächsische/westliche Finanzprodukte; spürbares Verlangen der Anleger nach mehr Fairness auf den Finanzmärkten.
- Instrument des Ausgleichs steigender sozialer Ungerechtigkeit.

II. Deutsches Aufsichtsrecht (1)

- Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
 - Aufsicht über Banken, Versicherer und den Handel mit Wertpapieren.
 - Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Kreditwesengesetzes (KWG) betreffend Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute durch:
 - Lizenzpflichten.
 - Eigentümerkontrolle.
 - Eigenkapital- und Kapitaladäquanzaufsicht.
 - Liquiditätsaufsicht.
 - Beteiligungskontrolle.
 - Großkredit- und andere Beschränkungen des Kreditgeschäfts.
 - Meldepflichten.
 - Monatsanzeigen.
 - Laufende Aufsicht.

II. Deutsches Aufsichtsrecht (2)

■ Lizenzpflichten des KWG

- *„Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt...“*
(§ 32 Abs.1 KWG).
- Fokus liegt nicht auf der Regulierung von Finanzgeschäften, sondern auf der Regulierung von Institutionen, die bestimmte Finanzgeschäfte tätigen.
- Zwei grundsätzliche Kategorien von erlaubnispflichtigen Geschäften: Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen i.S.d. § 1 Abs.1, 1a KWG.
- Enumerationsprinzip; erlaubnispflichtige Tätigkeiten sind abschließend.
- Da es sich um Eingriffsverwaltung handelt, welche die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit sowie die allgemeine Handlungsfreiheit beschränkt, ist eine enge Auslegung des Katalogs geboten.
- Ausführung einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit führt dazu, dass eine Partei mit ihrem gesamten Geschäft der Finanzaufsicht unterliegt.

II. Deutsches Aufsichtsrecht (3)

- Relevante lizenzpflichtige Tätigkeiten für islamische Finanzprodukte können insbesondere sein:
 - Das Einlagengeschäft gem. § 1 Abs.1 S.2 Nr.1 KWG.
 - *Die Annahme fremder Gelder als Einlage oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird, ohne Rücksicht darauf ob Zinsen vergütet werden.*
 - Der Begriff der „Einlage“ ist anhand der bankwirtschaftlichen Verkehrsauffassung, bezogen auf den Einzelfall zu bestimmen.
 - Die erforderliche unbedingte Rückzahlbarkeit ist nur bei Ausschluss der Verlustteilnahme gegeben.
 - Das Kreditgeschäft gem. § 1 Abs.1 S.2 Nr.2 KWG.
 - *Die Gewährung von Gelddarlehen und Akzeptkrediten.*
 - Gelddarlehen sind Verträge i.S.d. § 488 BGB, wobei hier der Geschäftsgegenstand auf Geld beschränkt ist.
 - Rückzahlbarkeit der Gelder wird vorausgesetzt.
 - Verzinsung ist unerheblich zur Qualifikation als Gelddarlehen.

II. Deutsches Aufsichtsrecht (4)

- Finanzierungsleasing gem. § 1 Abs.1a S.2 Nr.10 KWG
 - *Der Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen als Leasinggeber...*
 - Operatives Leasing wird nicht von der Vorschrift erfasst. Hierbei erfolgt die vollständige Amortisation nicht durch den einmalig abgeschlossenen Vertrag, sondern durch den mehrfachen Abschluss von Leasingverträgen.
 - Bei Finanzierungsleasing kommt es im Gegensatz zum operativen Leasing durch den Gebrauch des Wirtschaftsgutes durch den Leasingnehmer zu einem überwiegenden Verbrauch desselben während der Leasingdauer.
 - Indikator für das Vorliegen von Finanzierungsleasing ist das Stellen von Sicherheiten durch den Leasingnehmer zusätzlich zum zivilrechtlichen Eigentum des Leasinggebers am Wirtschaftsgut.

II. Deutsches Aufsichtsrecht (5)

■ Grundsatz der Gewerbefreiheit

- Grundsatz der Gewerbefreiheit gem. Art. 12 Abs.1 i.V.m. Art. 19 Abs.3 GG, § 1 GewO.
- Lediglich Pflicht zur Gewerbeanmeldung gem. § 14 Abs.1 GewO.
- Außerhalb des KWG droht i.d.R. nur bei „Unzuverlässigkeit“ des Gewerbetreibenden i.S.d. § 35 GewO eine aufsichtsrechtliche Untersagung der Tätigkeit.

■ Einschreiten der BaFin bei lizenzpflichtigen Tätigkeiten u.a.:

- Versagung der Erlaubnis gem. § 33 KWG.
- Abberufung von Geschäftsleitern nach § 36 KWG.
- Sofortige Einstellung und Anordnung der unverzüglichen Abwicklung der Geschäfte gem. § 37 KWG.
- Verlangen der Erteilung von Auskünften und der Vorlage von Unterlagen zur Durchführung von Prüfungen gem. § 44 ff. KWG.
- „Schärfstes Schwert“ der BaFin: Vorliegen von Zweifeln an der Zuverlässigkeit eines zuständigen Geschäftsleiters.

II. Deutsches Aufsichtsrecht (6)

■ Finanzaufsicht bei islamischen Finanzprodukten

- Früher: Dilatorische Haltung der Finanzaufsicht gegenüber anderen als den „althergebrachten deutschen“ Bankgeschäften.
- BaFin "Conference on Islamic Finance" im Oktober 2009 als Auftakt zur Schaffung eines regulatorischen Rahmens für islamische Finanzierung:
„Die Finanzaufsicht wolle dazu beitragen, Sharia-konformen Produkten regulatorisch und aufsichtsrechtlich den Boden zu bereiten. Es gebe keine grundsätzlichen aufsichtsrechtlichen Hindernisse, die der Gründung und Lizenzierung einer islamischen Bank im Wege stünden.“
- Zweite BaFin-Konferenz zu islamischen Finanzdienstleistungen am 10. Mai 2012; Sharia-konforme Kapitalmarktprodukte und ihre Chancen und Herausforderungen.
- Bei einzelnen *Sharia*-konformen Finanzierungsformen können sich je nach Vertragsgestaltung Schnittmengen mit den in § 1 Abs.1,1a KWG genannten Bankgeschäften bzw. Finanzdienstleistungen ergeben und eine Lizenzpflicht nach § 32 Abs.1 KWG auslösen.

III.1. *Mudaraba* (Teilhaberschaft) (1)

■ Anwendungsbereich

- Insb. bei innovativen Investitionsprojekten, bei denen dem Unternehmer kein Eigenkapital zur Verfügung steht, jedoch seine Geschäftsidee und Managementkenntnisse im Vordergrund stehen.

■ Der Anleger (*Rab al-mal*)

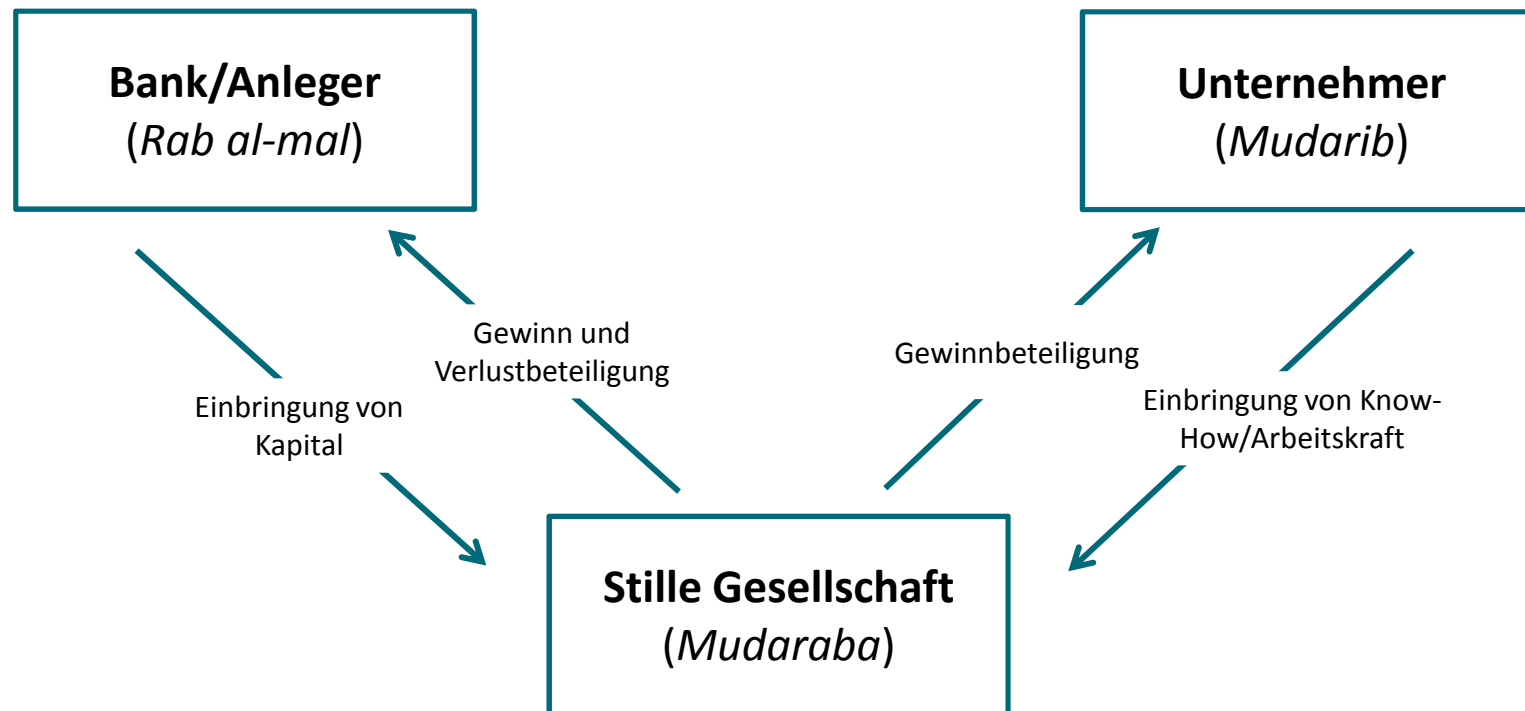
- Stellt Investitionskapital zur Verfügung.
- Erhält bei Laufzeitende einen quotenmäßigen Anteil des Gewinns; aufgrund des *Riba*-Verbotes gibt es keinen festen Zinssatz.
- Trägt das Ausfallrisiko.

■ Der Unternehmer (*Mudarib*)

- Stellt unternehmerisches *Know-How* und Arbeitskraft.
- Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

III.1. Mudaraba (Teilhaberschaft) (2)

Mudaraba-Struktur



III.1. *Mudaraba* (Teilhaberschaft) (3)

■ Aufsichtsrechtliche Qualifikation

- In der Grundform kein Kreditgeschäft i.S.d. § 1 Abs.1 S.2 Nr.2 KWG:
 - Kein patriarisches Darlehen aufgrund der Verlustbeteiligung.
 - Vergleichbar mit erlaubnisfreier stillen Gesellschaft.
 - Qualifikation als Erwerb/Halten einer Beteiligung gem. § 1 Abs.15 KWG; dies gilt selbst dann, wenn *Mudaraba*-Geschäfte als Haupttätigkeit i.S.d. § 1 Abs.3 S.1 Nr.1 KWG betrieben werden. Es besteht keine Lizenzpflicht.
- In abgewandelter Form jedoch Gefahr der Qualifikation als Kreditgeschäft. Kernfrage ist, ob der gemeinsame Zweck oder doch nur die Finanzierungsabrede im Vordergrund steht.
- Abgrenzungskriterien für die Annahme eines Kreditgeschäfts sind:
 - Ausschluss/Minimierung der Pflicht zur Verlustbeteiligung des Anlegers.
 - Vereinbarung konkreter Rückzahlungsmodalitäten/Existenz eines Tilgungsplans.
 - Keine/geringe Mitsprache - und Kontrollrechte des Anlegers.

III.2. *Musharaka* (Partnerschaft) (1)

■ Rechtsnatur

- Ähnlichkeit zu einem personalistisch ausgeprägten Joint Venture, vergleichbar mit GbR und oHG.

■ Beiträge der Beteiligten

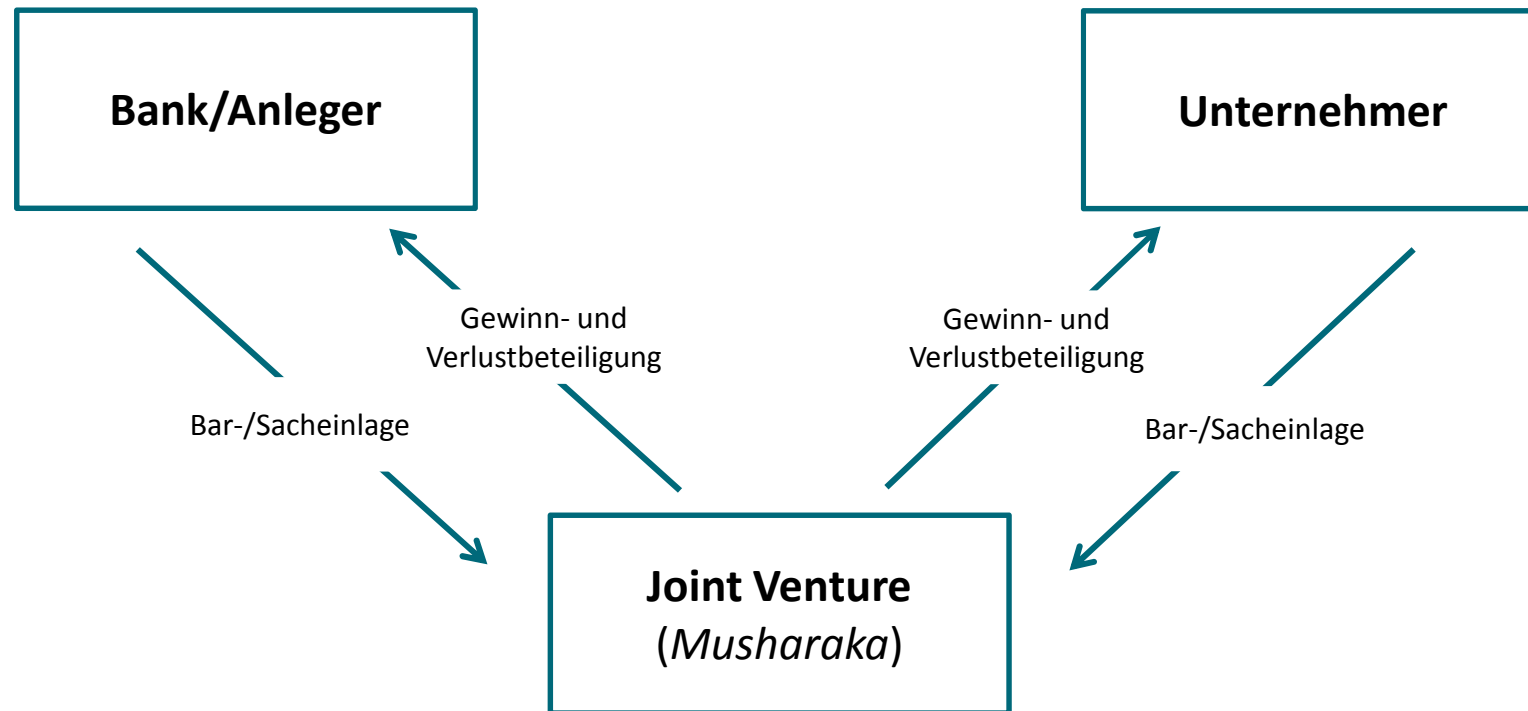
- Bank/Anleger und Unternehmen stellen beide Kapital zur Verfügung.
- Geschäftsführung obliegt beiden Beteiligten.

■ Gewinn- und Verlustbeteiligung

- Gewinnbeteiligung wird im Vorfeld vertraglich vereinbart.
- Verteilungsschlüssel des Gewinns ist frei bestimmbar und orientiert sich an der Risikoeinschätzung des Projekts und der Reputation des Unternehmers.
- Verlustbeteiligung richtet sich unabdingbar nach den jeweiligen Kapitalanteilen.

III.2. Musharaka (Partnerschaft) (2)

Musharaka-Struktur



III.2. *Musharaka* (Partnerschaft) (3)

■ Grundform: *Constant Musharaka*

- Insbesondere bei Finanzierung langfristiger Objekte.
- Unbegrenzte Vertragsdauer.
- Beendigung nur durch Kündigung einer Partei oder durch Liquidation des Joint Ventures.

■ Abwandlung: *Diminishing Musharaka*

- Insbesondere bei Immobilien- und Projektfinanzierung.
- Finanzielles Engagement der Bank/des Anlegers reduziert sich im Rahmen der Vertragslaufzeit.
- Anhand eines festen Tilgungsplans kauft der Unternehmer/Kunde langfristig die Anteile der Bank/des Anlegers und erwirbt so zunehmend Kapital- und Gewinnanteile.
- Gesellschaft wird durch vollständigen Ausverkauf der Anteile beendet.

III.2. *Musharaka* (Partnerschaft) (4)

■ Aufsichtsrechtliche Qualifikation

● *Constant Musharaka*

- Mangels unbedingter Rückzahlbarkeit der Kapitalanteile liegt kein Einlagengeschäft i.S.d. § 1 Abs.1 S.2 Nr.2 KWG vor.

● *Diminishing Musharaka*

- Handelt es sich um eine echte Außengesellschaft, welche als solche unter ihrem Namen auftritt, so liegt weder ein Kredit- noch ein Einlagengeschäft vor.
- Ist dies nicht der Fall, so besteht aufgrund des festen Rückzahlungsplans die Gefahr, dass die Finanzierungsabrede als Kreditgeschäft i.S.d. § 1 Abs.1 S.2 Nr.2 zu qualifizieren sein kann.
- Insbesondere im Bereich der Immobilienfinanzierung könnte der Gesellschaftsvertrag als Kreditgeschäft zu bewerten sein, wenn ein fester Tilgungsplan besteht und der Gesellschaftszweck sich auf die Finanzierung des Objekts beschränkt, anstatt auf die Erwirtschaftung von Gewinnen durch das Halten und Verwalten von verschiedenen Objekten.

III.3. *Ijara* (Leasing) (1)

■ Der Leasinggeber (*Mujir*)

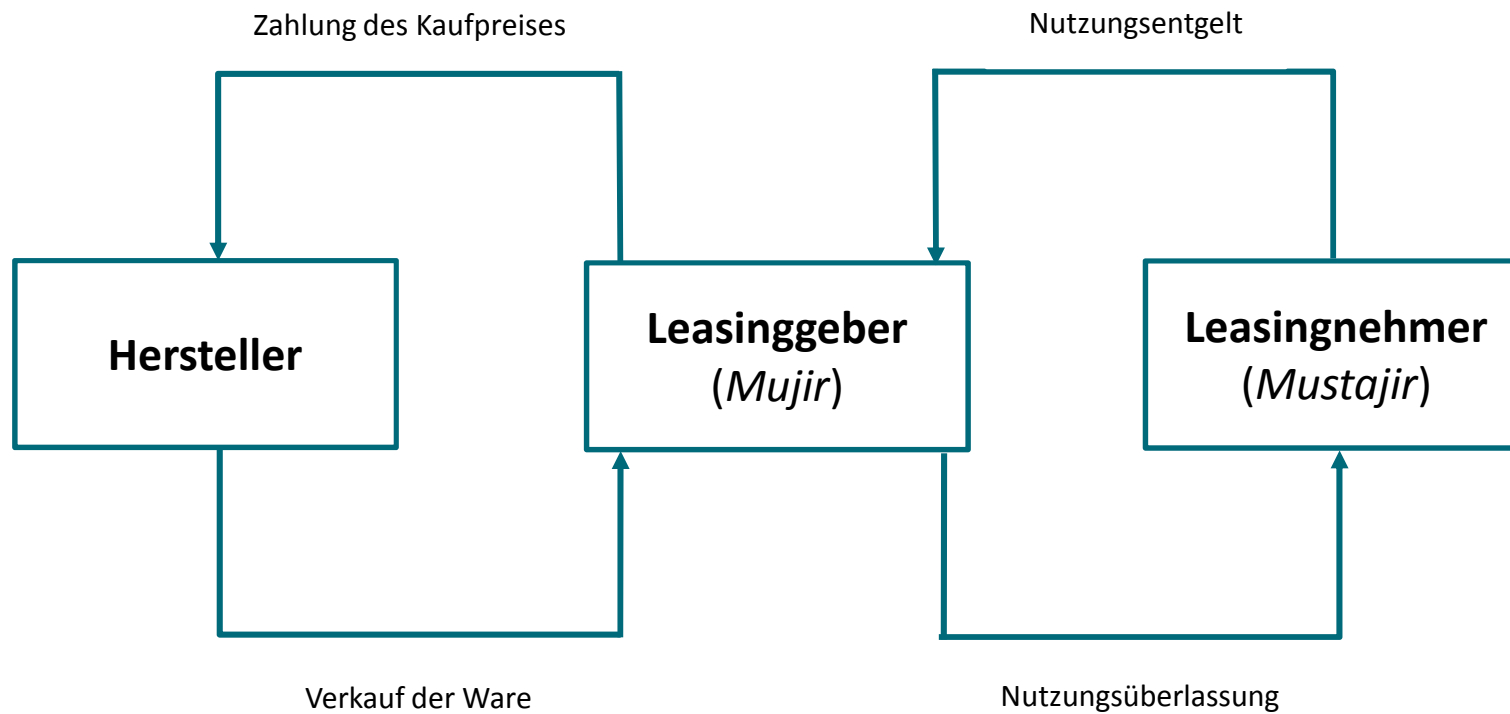
- Überlässt die Nutzung eines Gegenstandes für einen gewissen Zeitraum (auch Arbeitsleistung des *Mujir* oder eines Dritten denkbar).
- Bleibt Eigentümer des Gegenstandes.
- Trägt Risiko des zufälligen Untergangs.
- Trägt Erhaltungskosten.
- Verpflichtung zum Abschluss einer islamischen Versicherung (*Takaful*).

■ Der Leasingnehmer (*Mustajir*)

- Entrichtet Gebühr für die Nutzungsüberlassung. Diese kann in bar, in Waren oder als Dienstleistung erbracht werden.
- Darf nicht mehr als die täglichen Nutzungskosten tragen.
- Schadensersatzpflicht bei pflichtwidriger Benutzung oder Beschädigung des Objektes.

III.3. *Ijara* (Leasing) (2)

Ijara-Struktur



III.3. *Ijara* (Leasing) (3)

Konventioneller Leasingvertrag	<i>Ijara</i>
Leasinggeschäft und Erwerbsgeschäft können in einem Vertrag dokumentiert werden.	Leasinggeschäft und Erwerbsgeschäft sind als getrennte Verträge zu vereinbaren.
LN haftet für zufälligen Verlust/Beschädigung des Leasingobjektes.	LG trägt Sachrisiko. LN trägt nur Kosten, welche durch den Gebrauch des Gegenstandes entstehen.
Ausschluss der Mietgewährleistungsansprüche gegen Abtretung der Kaufgewährleistungsansprüche.	Instandhaltungspflicht verbleibt bei LN. LG schließt islamische Versicherung (<i>Takaful</i>) ab.
LN trägt Kosten für nicht versicherte Schäden.	LG trägt Kosten für nicht versicherte Schäden.
Bei Zerstörung oder Diebstahl des Objektes hat LN i.d.R. weiterhin Leasing-Zahlungen zu leisten.	Bei Zerstörung oder Diebstahl des Objektes verfällt die <i>Ijara</i> und der Anspruch auf Leasingzahlungen erlischt.
Bei Zahlungsverzug hat LG das Recht höhere Leasingraten zu verlangen.	Bei Zahlungsverzug, kann LN verpflichtet werden für wohltätige Zwecke zu spenden.

III.3. *Ijara* (Leasing) (4)

■ Aufsichtsrechtliche Qualifikation

- Grundfall: *Pure Ijara* (Operatives Leasing)
 - I.d.R. beidseitig kündbar.
 - Keine Amortisierung der Finanzierungskosten innerhalb der Vertragsperiode. Diese wird erst durch mehrfache Leasingtätigkeit und anschließenden Verkauf erreicht.
 - Investitionsrisiko trägt der Leasinggeber.
 - Nicht erlaubnispflichtig gemäß § 1 Abs.3 S.1 Nr.3 KWG.
- Abwandlung: *Ijara wa Iqtina* (Finanzierungsleasing)
 - Vertrag ist während Grundzeit grundsätzlich nicht kündbar.
 - Leasingnehmer finanziert und amortisiert während der Laufzeit; erwirbt i.d.R. am Ende der Laufzeit Eigentum am Leasingobjekt.
 - Leasingnehmer trägt das Investitionsrisiko sowie das Risiko des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Sache.
 - Erlaubnispflicht nach § 1 Abs.1a S.2 Nr.10 KWG.

III.4. *Sukuk* (Anleihen/Urkunden) (1)

- Definition laut Accounting and Auditing Organization for Islamic Financial Institutions (AAOIFI):

„Zertifikate, die untereinander gleichrangige, ungeteilte Anteile am Eigentum von Sachvermögen, Nießbrauch und Dienstleistungen oder Eigentum an Vermögenswerten eines bestimmten Projekts oder einer besonderen Investmenttätigkeit darstellen.“

- Funktionsweise

- Ausführung nur i.V.m. anderer islamischer Vertragsgestaltung, welche die Erträge für die *Sukuk*-Zahlungen an die *Sukuk*-Investoren generiert.
- Insolvenzgesicherte Zweckgesellschaft bildet die Basis für die Emission.
- Verkörpert Miteigentumsanteil an Vermögensgegenständen, welche vom Emittenten treuhänderisch für die *Sukuk*-Inhaber erworben werden.
- Kreditrisiko liegt bei Emittent, welcher ungeachtet der Leistung der zugrundeliegenden Vermögenswerte an *Sukuk*-Inhaber zahlen muss.
- Emittent refinanziert seine Zahlungsverpflichtung aus Grundgeschäft durch die Emission der *Sukuk*.

III.4. *Sukuk* (Anleihen/Urkunden) (2)

■ *Sukuk-al-Mudaraba*

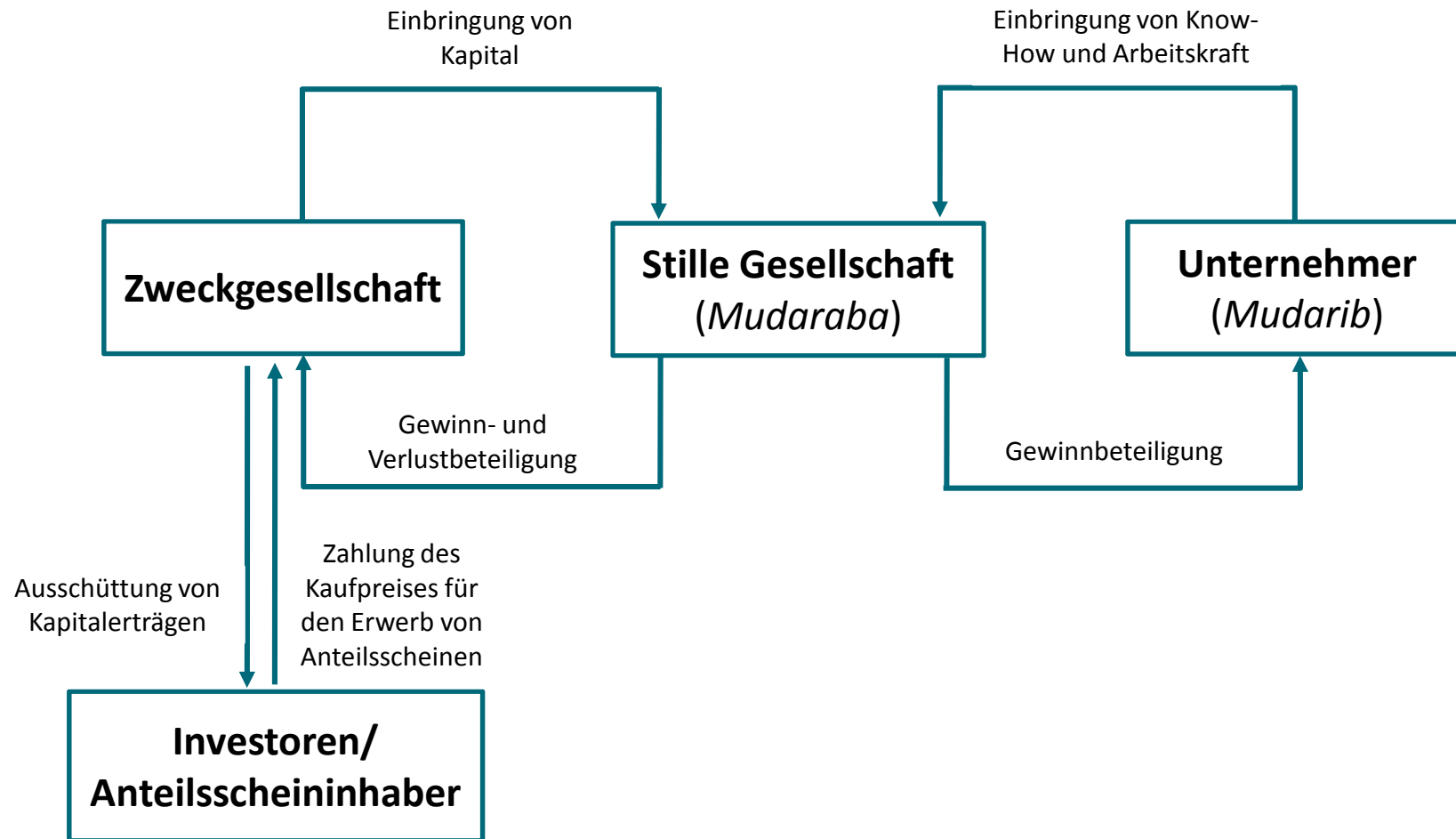
- Zweckgesellschaft ersetzt den Kapitalgeber (*Rab al-mal*), indem sie von verschiedenen Anlegern Geld einsammelt und es in die *Mudaraba* investiert.
- Anleger erhalten im Gegenzug Urkunden, welche den Gewinnanspruch verbrieften (*Sukuk*).

■ *Sukuk-al-Ijara*

- Zweckgesellschaft kauft ein werthaltiges Objekt, welches im Rahmen einer *Ijara*-Vertragsgestaltung an einen Nutzungsberechtigten verleast wird.
- Zweckgesellschaft behält als Leasinggeber das Eigentum an dem Objekt.
- Der *Sukuk* dient hierbei der Refinanzierung, indem er feste Zahlungsansprüche, die sich aus den Leasingraten speisen, verbrieft.

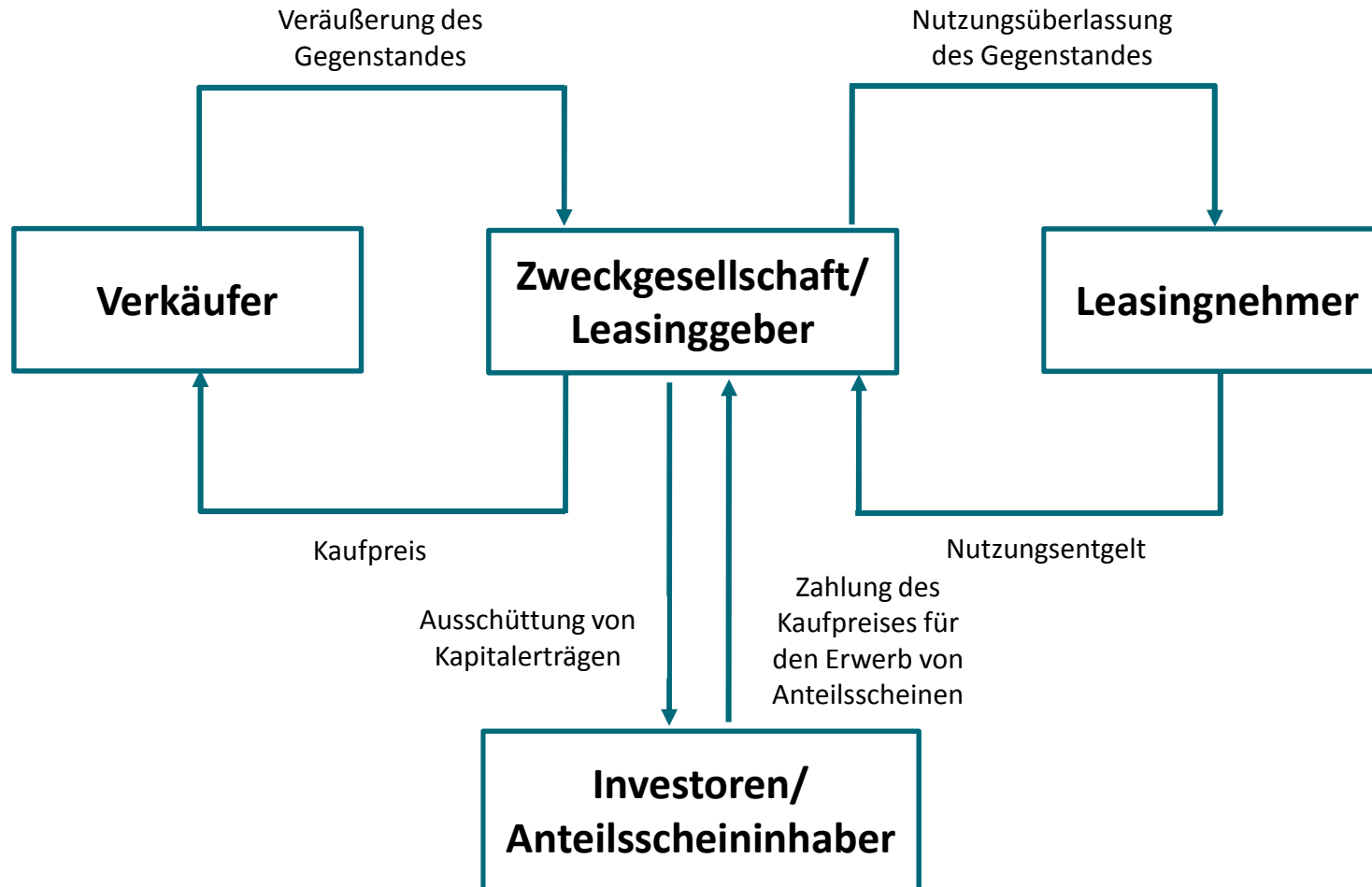
III.4. Sukuk (Anleihen/Urkunden) (3)

Sukuk-al-Mudaraba-Struktur



III.4. Sukuk (Anleihen/Urkunden) (4)

Sukuk-al-Ijara-Struktur



III.4. *Sukuk* (Anleihen/Urkunden) (5)

■ Aufsichtsrechtliche Qualifikation

- Die Emission von Wertpapieren als solchen ist bankaufsichtsrechtlich nicht erlaubnispflichtig. Deshalb hängt die Qualifikation des *Sukuk* von der Bewertung des Grundgeschäfts ab.
- Als Inhaberschuldverschreibung fällt der *Sukuk* nicht unter den Begriff des Einlagengeschäfts i.S.d. § 1 Abs.1 S.2 Nr.1 KWG.
- Inhaberschuldverschreibungen fallen gemäß § 1 Abs.11 S.2 Nr.2 KWG unter den Begriff der Finanzinstrumente. Somit sind diverse Aktivitäten im Zusammenhang mit *Sukuk* als Finanzdienstleistungen zu werten. Bspw. kann sich die Empfehlung an einen Kunden als Anlageberatung i.S.d. § 1 Abs.1a S.2 Nr.1a KWG darstellen. Auch kann die Vermittlung von Geschäften zur Anschaffung von *Sukuk* als Anlagenvermittlung i.S.d. § 1 Abs. 1a S.2 Nr.1 KWG zu qualifizieren sein, etc.

III.5. *Quard Hassan* (unverzinsliches Darlehen) (1)

■ Funktionsweise

- Unverzinsliche Kredite, die regelmäßig soziale Zwecke verfolgen oder in Not geratenen Unternehmen helfen.
- Voller Rückzahlungsanspruch der Bank/des Anlegers; allerdings trägt sie/er im Fall der Insolvenz die moralische Verpflichtung, auf die Rückzahlung zu verzichten.
- Bank/Anleger verlangt i.d.R. Sicherheiten und erhebt Verwahrungs- und Bearbeitungsgebühren. Diese orientieren sich aufgrund des Zinsverbotes an den tatsächlich erhobenen Gebühren.

■ Einlagen der Kunden

- Aufgrund des Zinsverbotes sind auch Einlagen der Kunden bei ihrer Bank als *Quard Hassan* zu qualifizieren. Dem Kunden werden anstatt der Zahlung von Zinsen abhängig von der Dauer und der Höhe des eingelegten Kapitals Bonuspunkte gutgeschrieben. Ab einer gewissen Anzahl von Bonuspunkten erwirbt der Kunde selbst einen Anspruch auf Gewährung von *Quard Hassan*.

III.5. *Quard Hassan* (unverzinsliches Darlehen) (2)

■ Aufsichtsrechtliche Qualifikation

- Auch bei fehlender Verzinsung ist *Quard Hassan*, sofern es sich um ein Gelddarlehen handelt, als Kreditgeschäft gem. § 1 Abs.1 S.2 Nr.2 KWG zu qualifizieren. Die lediglich moralische Pflicht der Bank/des Anlegers, auf die Rückzahlung im Falle der Insolvenz zu verzichten, ist nach Ansicht der Literatur unerheblich für diese Einordnung, da bei rein rechtlicher Betrachtungsweise ein unbedingter Rückzahlungsanspruch jedenfalls besteht.
- Die Annahme der Kundengelder seitens der Bank/des Anlegers kann als Einlagengeschäft gem. § 1 Abs.1 S.2 Nr.1 KWG angesehen werden, da es unerheblich ist, ob dem Kunden Zinsen oder Bonuspunkte gutgeschrieben werden.

IV. Bisherige praktische Relevanz

- Land Sachsen-Anhalt hat sich im Jahr 2004 mittels *Sukuk* mit einem Emissionsvolumen von USD 100 Mio. finanziert. Dies war die erste *Sharia*-konforme Emission eines westlichen staatlichen Emittenten.
- Reihe von *Islamic Finance* Transaktionen, insb. Investitionen von Geldgebern aus dem arabischen Raum in deutsche Immobilien.
- *Islamic windows* bei größeren deutschen Banken und Versicherungen (bspw. Deutsche Bank, Dresdner Bank, Commerzbank; Allianz).
- Kuveyt Türk Beteiligungsbank erhielt im Jahr 2010 als erste islamische Bank eine Teilbanklizenz von der BaFin; Genehmigung nach § 1 Abs.1a S.2 Nr.5 KWG zur Drittstaateneinlagenvermittlung.

V. Fazit

- Auch wenn wirtschaftliche Zielsetzungen islamischer Finanzprodukte denen konventioneller Produkte oftmals gleichgestellt sind, ergeben sich in der rechtlichen Ausgestaltung erhebliche Unterschiede.
- Die hier vorgestellten islamischen Finanzprodukte sind - abgesehen von *Quard Hassan* - zumindest in ihrer Grundform nicht erlaubnispflichtig.
- Je nach Vertragsgestaltung können im Einzelfall erlaubnisfreie islamische Finanzprodukte erlaubnispflichtig werden.
- Soweit eine Partei auch nur eine erlaubnispflichtige Tätigkeit ausübt, kann sie unter dem KWG erlaubnispflichtig werden und so ihr gesamtes Geschäft der Finanzaufsicht unterliegen.
- Bei geschickter Vertragsgestaltung können Unternehmen, die *Sharia*-konforme Finanzprodukte anbieten, dies nach geltender Rechtslage insgesamt ohne die Erlaubnis der BaFin tun und somit u.a. auch der Solvenz- und Liquiditätsaufsicht entgehen.

Kontakte



Dr. Johannes Engels

BaFin Ref, INT 1
Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt

T +49 228 4108-1605

F +49 228 4108-1550

Johannes.Engels@bafin.de



Peter Scherer, LL.M.

Partner, Banking & Capital Markets,
Frankfurt

T +49 69 7199 1294

F +49 69 7199 4000

peter.scherer@cliffordchance.com

Islamische Finanzierung und deutsches Aufsichtsrecht



**C L I F F O R D
C H A N C E**

www.cliffordchance.com
www.bafin.de

Clifford Chance, Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt am Main

© Clifford Chance 2012

Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors ·

Sitz: Frankfurt am Main · AG Frankfurt am Main PR 1000

Weitere Informationen zur Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft – u.a. auch im Hinblick auf die erforderlichen Angaben gem. §§ 2,3 DL-InfoV – finden Sie unter www.cliffordchance.com

GERMANY-1492130-v10